

Benutzungsordnung für den Bürgersaal beim Forstner

§ 1 Widmung

1. Der Bürgersaal beim Forstner ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Oberhaching. Er wurde errichtet zum Wohl der Bürger von Oberhaching und seiner Vereinigungen.
2. Alle Räume dienen insbesondere zur Durchführung von kulturellen und gesellschaftlichen Veranstaltungen, Versammlungen und Tagungen.
3. Der Bürgersaal beim Forstner wird von der Gemeinde Oberhaching betrieben und verwaltet.

§ 2 Benutzungsverhältnis

1. Die Überlassung der Räume und Einrichtungen wird mit einem schriftlichen Mietvertrag geregelt.
2. Terminvormerkungen vor Vertragsabschluß sind für die Gemeinde Oberhaching (Vermieterin) unverbindlich.

§ 3 Mieter / Veranstalter

1. Der Vertragsgegenstand darf vom Mieter nur zu der im Vertrag genannten Veranstaltung benutzt werden. Der Mieter ist gleichzeitig Veranstalter. Die Überlassung an Dritte ist nicht zulässig.
2. Der Mieter hat der Vermieterin einen Verantwortlichen zu benennen, der während der Benutzung des Mietobjekts anwesend und für die Vermieterin erreichbar sein muss.

§ 4 Benutzungsentgelt

Das Benutzungsentgelt richtet sich nach der Entgeltordnung für den Bürgersaal beim Forstner in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5 Programm und Ablauf der Veranstaltung

Im Interesse einer optimalen Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung hat der Mieter rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn mit der Vermieterin den gesamten Ablauf der Veranstaltung vorzubespochen und das Programm bekannt zu geben.

§ 6 Zustand und Behandlung des Mietobjekts

1. Der Vertragsgegenstand wird dem Mieter mit der vertraglich vereinbarten Ausstattung überlassen. Er gilt als ordnungsgemäß übergeben, wenn der Mieter Mängel nicht vor Beginn der Veranstaltung bei der Vermieterin geltend macht.
2. Der Mieter ist zur schonenden Behandlung der Mietsache verpflichtet. Änderungen am Mietobjekt bedürfen der Einwilligung der Vermieterin.
3. Gegenstände, die eingebracht werden, dürfen an Fußböden, Decken und Wänden nicht befestigt werden. Unbeschadet dessen sind eingebrachte Gegenstände vom Mieter innerhalb der Mietdauer restlos zu entfernen. Nach Ablauf der Mietzeit können sie kostenpflichtig entfernt werden und evtl. auch bei Dritten, auf Kosten des Mieters, eingelagert werden. Eine Haftung hierfür wird von der Vermieterin ausgeschlossen.

§ 7 Besondere Pflichten des Mieters

1. Der Mieter ist verpflichtet, seine Veranstaltung steuerlich anzumelden, sich die etwa notwendigen behördlichen Genehmigungen rechtzeitig zu beschaffen sowie die anlässlich der Veranstaltung anfallenden öffentlichen Abgaben und GEMA-Gebühren termingerecht zu entrichten.
2. Der Mieter ist für die Erfüllung aller anlässlich der Benutzung zu treffenden behördlichen Vorschriften verantwortlich. Er hat insbesondere für einen zur Aufrechterhaltung von Ordnung und Sicherheit in den gemieteten Räumen erforderlichen Ordnungsdienst Sorge zu tragen. Die im Rahmen der Versammlungsstättenverordnung zulässigen und vom Landratsamt für das Haus festgesetzten Besucherhöchstzahlen dürfen nicht überschritten werden.
3. Die zur Wahrung dienstlicher Belange erforderlichen Dienstplätze für die Feuerwehr, die Polizei und/oder den Sanitätsdienst sind der Vermieterin unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

§ 8 Polizei, Feuerwehr und Sanitätsdienst

Die Brandschutzordnung ist einzuhalten.

§ 9 Bewirtschaftung

1. Die gesamte Bewirtschaftung bei Veranstaltungen aller Art in den Räumen des Bürgersaals beim Forstner liegt im Verantwortungsbereich des Mieters.
2. Getränke und Speisen dürfen bei Reihenbestuhlung nicht mit in den Saal genommen werden. Ebenso besteht bei Reihenbestuhlung im Saal ein Rauchverbot.

§ 10 Foyer

Aus der Mitbenutzung des Foyers durch Dritte als Durchgang entstehen dem Mieter keine Ansprüche auf Minderung der vereinbarten Miete.

§ 11 Dekoration, Werbung

1. Die Dekoration der angemieteten Räume durch den Mieter bedarf der Zustimmung der Vermieterin.
2. Für Dekorationszwecke dürfen nur schwer entflammbare oder mittels eines amtlich anerkannten Imprägniermittels schwer entflammbar gemachte Materialien verwendet werden.
In Zweifelsfällen ist vor der Veranstaltung eine Feuerbeschau durchzuführen.
3. Die Werbung für die Veranstaltung ist Sache des Mieters. In den Räumen und auf dem Gelände der Vermieterin bedarf sie deren Einwilligung. Im Gemeindegebiet ist die diesbezügliche gemeindliche Verordnung einzuhalten.

§ 12 Benutzung technischer Einrichtungen

1. Die technischen Einrichtungen (Bühnen-, Beleuchtungs- und Tontechnik, Aufzug) dürfen nur von Dienstkräften der Vermieterin bedient werden, soweit im Einzelfall keine andere Regelung getroffen wird (z. B. unterwiesene Personen).
2. Weisen technische Einrichtungen nach Nutzung durch den Mieter Schäden auf, so erfolgt eine Reparatur, ggf. ein Neukauf, auf Kosten des Mieters.

§ 13 Rundfunk-, Fernseh- und Bandaufnahmen

Hörfunk-, Video- und Fernsehaufnahmen sowie Direktsendungen des Mieters oder Dritter bedürfen stets der schriftlichen Zustimmung der Vermieterin.

§ 14 Hausrecht

Der Vermieterin steht in allen Räumen und auf dem Gelände des Bürgersaals beim Forstner das alleinige Hausrecht zu. Bei der Ausübung des Hausrechtes sind die berechtigten Belange des Mieters zu berücksichtigen. Das Hausrecht des Mieters gegenüber den Besuchern nach dem Versammlungsgesetz bleibt unberührt. Das Hausrecht wird gegenüber dem Mieter und allen Dritten von den durch die Vermieterin beauftragten Dienstkräften ausgeübt, deren Anordnungen unbedingt Folge zu leisten ist und denen ein jederzeitiges Zutrittsrecht zu den vermieteten Räumlichkeiten zu gewähren ist.

§ 15 Haftung

1. Der Mieter haftet der Vermieterin im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften für Personen- und Sachschäden aller Art, die in Zusammenhang mit seiner Veranstaltung entstehen. Dies gilt auch für Schäden, die während der Proben, der Vorbereitungen und der Aufräumarbeiten durch ihn, durch Beauftragte oder Besucher entstehen.

2. Die Vermieterin haftet im Rahmen des Mietvertrages nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit. Dies gilt insbesondere bei Versagen von Einrichtungen, bei Betriebsstörungen oder sonstigen die Veranstaltung beeinträchtigenden oder verhindernden Ereignissen. Durch Arbeitskampf verursachte Störungen hat die Vermieterin nicht zu vertreten.

3. Bei Ausstellungen, Messen etc. übernimmt die Vermieterin keinerlei Haftung für die vom Mieter oder Aussteller eingebrachten Exponate.

§ 16 Ausfall der Veranstaltung

1. Führt der Mieter aus irgendeinem, von der Vermieterin nicht zu vertretendem Grund die Veranstaltung nicht durch und tritt er deswegen vom Mietvertrag zurück bzw. kündigt ihn, so ist eine Ausfallentschädigung zu bezahlen.

§ 17 Verstoß gegen Vertragsbestimmungen

1. Bei Verstoß des Mieters gegen Bestimmungen des Mietvertrages und seiner wesentlichen Bestandteile (Benutzungsordnung, Entgeltordnung) ist er auf Verlangen der Vermieterin zur sorgfältigen Räumung und Herausgabe des Vertragsgegenstandes verpflichtet. Kommt der Mieter dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Vermieterin berechtigt, die Räumung und Instandsetzung auf Kosten und Gefahr des Mieters durchführen zu lassen.

2. Der Mieter bleibt in solchen Fällen zur Zahlung des Benutzungsentgeltes verpflichtet; er haftet auch für etwaigen Verzugsschaden. Der Mieter kann dagegen keine Schadenersatzansprüche geltend machen.

§ 18 Salvatorische Klausel

Sollten Teile dieser Benutzungsordnung unwirksam sein oder werden, wird die Gültigkeit der übrigen Teile hierdurch nicht berührt. Unwirksame Vertragsteile gelten als durch solche Regelungen ersetzt, die dem von den Parteien Gewollten am nächsten kommen.

§ 19 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am 01.01.2006 in Kraft.

Oberhaching, 07.02.2006

Gemeinde Oberhaching



Stefan Schelle
1. Bürgermeister